



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Johannes Filter



- mittels PZU -

Bearbeiter:



Telefon: +49 385 588 2409

Telefax: +49 385 588482 2409

E-Mail: @im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-201-00000-2019/012-021

Datum: Schwerin, 18.02.2020

Bescheid vom 16.01.2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu Ihrem Antrag auf Auskunft vom 17.10.2019 nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) – Interne Kommunikation in Folge der Berichterstattung über die drei Polizisten, die vom LfDI in seinem Bericht erwähnt und denen Verstöße gegen den Datenschutz vorgeworfen wurden hier: Ihr Widerspruch vom 27.01.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.01.2020 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Bescheid vom 16.01.2020 wird insoweit aufgehoben, als darin die Herausgabe der Tagesdaten und Uhrzeiten der übersandten E-Mails versagt wurde. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 13,45 € festgesetzt. Sie haben die Kosten anteilig zur Hälfte zu tragen. Der Betrag in Höhe von **6,72 €** ist von Ihnen bis zum **19.03.2020** unter Angabe des Kassenzzeichens **2001200004233** auf das Konto der Landeszentralkasse M-V bei der BBk Rostock: **IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18** zu überweisen.

I. Sachverhalt

Ihr Antrag vom 17.10.2019 auf Herausgabe der internen Kommunikation in Folge der Berichterstattung über die drei Polizisten, die vom LfDI in seinem Bericht erwähnt und denen Verstöße gegen den Datenschutz vorgeworfen wurden, wurde mit Bescheid vom 16.01.2020 teilweise abgelehnt. Der Antrag wurde zum einen teilweise abgelehnt, weil die begehrte Kommunikation im Ministerium für Inneres und Europa M-V in seiner Eigenschaft als oberste Disziplinarbehörde stattfand und somit der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) nicht eröffnet ist. Zum anderen wurde der Antrag hinsichtlich nicht herauszugebender

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

personenbezogener Daten abgelehnt. Mit Fax vom 27.01.2020 legten Sie fristgemäß Widerspruch gegen diesen Bescheid ein.

In der Widerspruchsbegründung führen Sie aus, dass Versand- bzw. Empfangsdaten (Tag und Uhrzeit) von E-Mails keine personenbezogenen Daten nach dem IFG M-V darstellten. Sie stützen sich dabei auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person“ seien. Zudem verweisen Sie auf die Ausführungen im IFG-Kommentar von Schoch (2. Auflage) zu § 5 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (Rn. 22). Sie bitten daher um Herausgabe der Versand- bzw. Empfangsdaten der E-Mails.

Des Weiteren führen Sie aus, dass Ihre Anfrage auf die interne Kommunikation in Folge der Berichterstattung zu den drei betreffenden Polizisten abzielte. Außerdem gehe aus einem Ihnen übersandten Dokument hervor, dass das Ministerium für Inneres und Europa M-V zum Zeitpunkt der Kommunikation keine Kenntnis von den Disziplinarverfahren hatte. Dementsprechend sei nicht ersichtlich, wie Teile der internen Kommunikation Bezüge zu Disziplinarverfahren aufweisen könnten und mit dieser Begründung geschwärzt wurden. Sie bitten daher um Anpassung der Begründung des Ausgangsbescheides bzw. um Herausgabe der Informationen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Begriff des personenbezogenen Datums ist sehr weit gefasst. Gemäß Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (ergänzend zur Begriffsbestimmung der Europäische Gerichtshof [EuGH, Urteil vom 30.05.2013 – C-342/12, Rn. 19]). Durch die Angabe des genauen Versanddatums der E-Mails inklusive Zeitangabe ist es möglich, mit Zugang zu Spezialwissen – beispielsweise Protokolldaten – den Absender zu identifizieren. Damit handelt es sich auch bei diesen Angaben um personenbezogene Daten.

Im vorliegenden Fall ist es jedoch nahezu ausgeschlossen, dass ein solches Spezialwissen genutzt wird, um die Absender zu ermitteln. Es entstehen somit durch die Herausgabe dieser Daten keine offensichtlichen Nachteile für die betroffenen Personen. Daher werden Datum und Uhrzeit der E-Mails an Sie übermittelt und der Ausgangsbescheid dahingehend aufgehoben.

Teile der E-Mails wurden geschwärzt, weil sie Bezüge zu den betreffenden Dienstvergehen/Dienstplichtverletzungen aufweisen. Es ist unerheblich, ob im Ministerium für Inneres und Europa M-V vor der Berichterstattung Informationen über die konkreten Disziplinarverfahren untergeordneter Behörden vorlagen. Unbenommen des Rechtes der obersten Dienstbehörde, das Disziplinarverfahren einzuleiten oder an sich zu ziehen (§ 19 Absatz 1 LDG M-V), kann diese jederzeit Weisungen in Bezug auf den behördlichen Umgang mit den Dienstvergehen erteilen, was auch das Vorfeld eines Disziplinarverfahrens einschließt. Insofern kann die interne Kommunikation zu Dienstvergehen bzw. Dienstplichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich – wie im vorliegenden Fall – bereits eine Tätigkeit als oberste Disziplinarbehörde darstellen und somit vom Anwendungsbereich des IFG M-V ausgenommen sein. Daher wird die Begründung aus dem Ausgangsbescheid aufrechterhalten und Ihr Widerspruch in diesem Punkt zurückgewiesen.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung zu 2. beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), § 13 IFG M-V und § 1 Informationskostenverordnung M-V (IFGKostVO M-V). Die Kosten sind zur Hälfte von Ihnen als Widerspruchsführer und zur Hälfte vom Ministerium für Inneres und Europa M-V zu tragen, da Ihrem Widerspruch teilweise stattgegeben wurde und somit die Kosten aufzuteilen sind.

Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich aus § 13 Absatz 1 IFG M-V in Verbindung mit § 1 Absatz 1 IFGKostVO M-V und Tarifstelle 4 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Danach sind für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde, Gebühren von mindestens 10 Euro zu erheben. Da in Ihrem Fall für die Sachentscheidung eine Gebühr erhoben und der Widerspruch zumindest teilweise zurückgewiesen wurde, wird hier die Mindestgebühr von 10 Euro für den Widerspruchsbescheid erhoben. Des Weiteren sind gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 IFG M-V Auslagen zu erstatten. Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwGO müssen Widerspruchsbescheide zugestellt werden. Für die dafür notwendige Postzustellungsurkunde fallen Auslagen in Höhe von 3,45 Euro an. Diese werden ebenfalls als Verwaltungskosten erhoben. Es ergibt sich daher insgesamt eine festzusetzende Gebühr von 13,45 Euro für den Verwaltungsaufwand. Diese ist zur Hälfte von Ihnen und zur Hälfte vom Ministerium für Inneres und Europa M-V zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Gegen die Kostenfestsetzung der Verwaltungskosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides isoliert Widerspruch beim Ministerium für Inneres und Europa M-V, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von einer Anrufung.

Sonstige Hinweise:

Bei einer Veröffentlichung des Bescheides sind die personenbezogenen Daten des Sachbearbeiters zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

